

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/6184 —**

Vorbereitung der 4. Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen im Jahr 1995

In den Vorbereitungsprozeß für die VN-Konferenz „Umwelt und Entwicklung“ im Jahr 1992 wurden erstmals Nichtregierungsorganisationen einbezogen. Die in Rio verabschiedete Agenda 21 regelt sowohl Partizipationsrechte wie auch einen erweiterten Konsultativstatus von Nichtregierungsorganisationen. Diese Partizipationsmöglichkeiten können als ein erster Schritt zu mehr Demokratie und Transparenz sowohl in den VN als auch von seiten der Einzelregierungen angesehen werden.

Für die Vorbereitung der 4. Weltfrauenkonferenz hat sich auf Initiative der Bundesregierung ein Nationales Vorbereitungskomitee konstituiert, in das auch Vertreterinnen von Nichtregierungsorganisationen berufen wurden. Zwölf Arbeitsgruppen, in die Expertinnen, Vertreterinnen von Nichtregierungsorganisationen, Institutionen und Ministerien berufen wurden, erarbeiten Berichte zur Situation der Frau in allen gesellschaftlichen Bereichen.

1. Wann wird der Nationale Bericht für die 4. Weltfrauenkonferenz vorliegen?

Der Nationale Bericht für die 4. Weltfrauenkonferenz wird rechtzeitig – voraussichtlich noch vor der Nationalen Vorbereitungskonferenz im Juni 1994 – vorliegen.

2. Gibt es von seiten der Generalsekretärin für die 4. Weltfrauenkonferenz, Gertrude Mongella, inhaltliche und quantitative Vorgaben für die Abfassung des Nationalen Berichts?

Wenn ja, wie sehen diese Vorgaben oder die Gliederung aus?

Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen wurden durch Beschuß der Frauenrechtskommission aufgefordert, ihre Berichte so abzufassen, daß folgende Inhalte und Veränderungen seit 1985 deutlich werden:

- Die besondere Situation des jeweiligen Mitgliedstaates und die speziellen Lebensverhältnisse von Frauen,
- die Fortschritte und Erfolge in der Frauen- und Gleichstellungspolitik,
- die besonderen Problembereiche von Gleichberechtigung und Chancengleichheit,
- die internationale und regionale, z. B. europaweite, Zusammenarbeit und die dabei eingegangenen Verpflichtungen.

Dem Textteil des Berichtes von maximal 50 Seiten soll ein ausführlicher Statistikteil angefügt werden.

3. In welcher Form werden die Mitglieder des Nationalen Vorbereitungskomitees und der zwölf Arbeitsgruppen an der inhaltlichen Erstellung des Nationalen Berichts beteiligt?
4. Ist die Bundesregierung bereit, die Berichte der zwölf Arbeitsgruppen in den Nationalen Bericht aufzunehmen?

Das Nationale Vorbereitungskomitee hat u. a. die Aufgabe,

- die Bundesregierung bei der Erstellung des Nationalen Berichtes zu beraten und
- Empfehlungen und Resolutionsentwürfe zu erarbeiten.

Die vom Komitee eingesetzten 12 Arbeitsgruppen sind gehalten, ihre Beiträge bis Jahresende 1993 vorzulegen. Diese sollen auf der hierfür vorgesehenen Sitzung des Nationalen Vorbereitungskomitees diskutiert werden. Danach wird zu entscheiden sein, inwieweit – und in welcher Form – die Stellungnahmen Eingang in den Nationalen Bericht finden können.